

Fraktionen Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin

- Zusendung per E-Mail -

Berlin, 13.05.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines

Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)

Drucksache 19/18965

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am Freitag den 24. April 2020 um 15:49 Uhr übermittelte das Bundesministerium für Umwelt (BMU) dem Grüne Liga e. V. per E-Mail den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz / PlanSiG). Es wurde uns bis Montag, den 27. April 2020 um 12:00 Uhr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da es nicht mehr möglich war, sich vor dem Beschluss der Bundesregierung mit einer Stellungnahme einzubringen, wenden wir uns nun direkt an Sie als Abgeordnete mit der Bitte im Gesetzgebungsverfahren Fehlentwicklungen zu verhindern.

Einführung

Ziel und Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs sind grundsätzlich anzuerkennen. Erkennbare Risiken sollen für die Dauer der Pandemie möglichst vermieden werden. Dem Abstandsgebot wird Rechnung getragen, in dem das Aufeinandertreffen von mehreren Personen auf ein Minimum beschränkt wird, so beim Lesen von Bekanntmachungen in Form von Aushängen, bei der Einsichtnahme in Unterlagen an bestimmten Auslegungsorten und beim Zusammentreffen bei Erörterungsterminen in geschlossenen Räumen.

Grundsätzliches

Trotz dieser Pandemiesituation fehlt es bei dem vorliegenden Artikelgesetz an der notwendigen Eilbedürftigkeit, da in diesem keine unmittelbaren Maßnahmen zum Gesundheitsschutz geregelt werden. Die Frist von 2 Tagen über ein Wochenende für die Abgabe einer fachlich fundierten Stellungnahme ist unverhältnismäßig.

Die mit diesem Gesetz verbundenen schwerwiegenden Beschränkungen diverser Partizipationsprozesse und dem damit verbundenen Wegfall von langjährig bewährten Beteiligungsrechten der Bürger und Verbände, birgt für unsere Demokratie eine große Gefahr. Schon deshalb hätten Alternativen geprüft werden müssen. Alleinig nur der Hinweis von Unternehmen und deren Interessenverbänden, es bestünden praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren, kann nicht im Ergebnis mit Billigung des Bundestages zu einer vollständigen Beseitigung wichtiger erprobter Verfahrensbestandteile führen.

Darum kann das vorliegende Planungssicherstellungsgesetz, insbesondere § 5, in der vorliegenden Form nur abgelehnt werden.

Wegfall von Erörterungsterminen, mündlichen Verhandlungen und Antragskonferenzen

Zu § 5 Absatz 1 PlanSiG

Die derzeitige Regelung in § 5 Absatz 1 PlanSiG ist entbehrlich, da kein eigenständiger Regelungsgehalt erkennbar ist. Entsprechend kann § 6 Absatz 1 Satz 3 gestrichen werden.

Begründung:

Dies wird am Beispiel des § 10 Absatz 6 BImSchG deutlich. Hier und auch in anderen ähnlichen Regelungen werden keine Kriterien erwähnt, die das Ermessen der Behörde einschränken. Somit kann und muss diese bereits schon heute nach geltendem Recht alle Umstände berücksichtigen, so auch die mit der Pandemie verbundenen Ansteckungsgefahren. Hierbei muss zwischen zwei behördlichen Entscheidungsschritten unterschieden werden. Bei einer fakultativen behördlichen Entscheidung muss die Behörde darüber befinden, ob ein solcher Erörterungstermin, ungeachtet jeglicher Begleitumstände, verfahrensrechtlich geboten ist. Erst in einem zweiten Schritt ist unter Berücksichtigung der Begleitumstände über die Form der Durchführung einer solchen Veranstaltung zu entscheiden.

Zu § 5 Absatz 2 PlanSiG

Die Ausführung unter Punkt „Zu § 5 Absatz 1 PlanSiG“ gelten entsprechend und werden wie folgt ergänzt:

Im § 5 Absatz 2 PlanSiG der aktuellen Bundesdrucksache 19/18965 vom 05. Mai 2020 findet sich im Vergleich zu der am 24. April 2020 vom Bundesministerium für Umwelt BMU vorgelegten Fassung nunmehr kein durch Behörde zu prüfendes Feststellungserfordernis über die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung. Die Streichung dieses Halbsatzes verdeutlicht, dass diese Entscheidung offenbar bewusst nicht an die Covid-Situation angepasst werden soll!

Zu § 5 Absatz 4 PlanSiG

Die Ausführung unter Punkt „Zu § 5 Absatz 1 PlanSiG“ gelten entsprechend und werden wie folgt ergänzt:

Im § 5 Absatz 4 PlanSiG der aktuellen Bundesdrucksache 19/18965 vom 05. Mai 2020 findet sich im Vergleich zu der am 24. April 2020 vom Bundesministerium für Umwelt BMU vorgelegten Fassung nunmehr keine Regelung, dass die Behörde allen zur Teilnahme Berechtigten die im Rahmen der Online Konsultation vorgebrachten Äußerungen zugänglich

machen muss. Auch die erneute Abgabe einer Stellungnahme zu diesen Inhalten der Online Konsultation durch die berechtigten Personen wurde gestrichen.

Um dem kontradiktorischen Charakter solcher mündlicher Verhandlungen bzw. Erörterungsterminen gerecht zu werden, schlagen wir vor, den § 5 Absatz 4 PlanSiG wieder um eine Formulierung mit einem entsprechenden Regelungsgehalt zu erweitern. Dieser könnte die Kombination eines Erörterungstermins und einer zusätzlichen Telefon- bzw. Videokonferenz sein, wobei den Teilnehmern die Entscheidung über die Form der Teilnahme freigestellt sein sollte. Auf jeden Fall müssen die Diskussionsbeiträge der anderen zeitgleich verfügbar gemacht werden (ggf. per Chat oder Verlesen).

Begründung:

Erörterungstermine sind Besprechungen, bei denen fachliche Problemstellungen in vielfacher Rede und Gegenrede von Einwendenden, Antragstellern und Sachverständigen innerhalb eines jeden Tagesordnungspunktes diskutiert werden. Sie dienen einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung. Den Einwendenden wird die Möglichkeit eröffnet, ihre Einwendungen zu erläutern und die Antragstellerseite intensiv zu befragen. Ziel dieser Gespräche ist es, Widersprüche und Defizite in den Antragsunterlagen sowie eventuelle Versagungsgründe für eine Genehmigung aufzuzeigen. Auch besteht für die Antragsteller die Gelegenheit, Unklarheiten auszuräumen und notwendige Erläuterungen vorzutragen. Erst ein solches kontradiktorisches Verfahren ermöglicht der Behörde notwendige Perspektivwechsel, um sich einer halbwegs objektiven Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nähern sowie widerstreitende Interessenlagen ausgleichen zu können. Neben der Konsensfindung- und Akzeptanzsteigerungsfunktion eines Erörterungstermins dient dieser aber vor allem dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlage (Artikel 20a GG) und der Durchsetzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 S. 1 GG).

Die in § 5 Absatz 1, 2 und 4 PlanSiG getroffenen Regelungen können in der derzeitigen Fassung nur vollumfänglich abgelehnt werden.

Zu § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelung im § 7 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG ist nicht nachvollziehbar. Verfahrensschritte, die während der Geltung der §§ 1 bis 5 PlanSiG stattgefunden haben selbstverständlich auch nach dem 31. März 2021 rechtswirksam bleiben. Der Zeitpunkt des Abschlusses eines Planungs- und Zulassungsverfahrens spielt insofern keine Rolle.

So könnten sich aus dieser Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG Missverständnissen ergeben. Eine Wiederholung von gerichtlich angefochtenen fehlerhaften Behördenentscheidungen über den 31. Dezember 2025 nach den Regeln dieses Gesetzes wären theoretisch denkbar aber nicht zu rechtfertigen.

Wir empfehlen daher, Satz 2 im Absatz 2 des § 7 PlanSiG zu ersetzen: „Die Ergebnisse der gemäß §§ 1 bis 5 durchgeführten Verfahrensschritte bleiben danach weiterhin wirksam.“

im Auftrag des Bundessprecherrates

René Schuster